3. Shließt eine über Gewinn und Berlust getroffene Regelung, wonach einer von mehreren Geschäftsteilhabern ein festes Entgelt erhält und weder am Gewinne noch am Berluste teilnimmt, den Bestand einer offenen Handelsgesellschaft aus?

56B. § 105. BGB. § 705.

II. Zivilsenat. Urt. v. 9. März 1917 i. S. Paul Sch. (Kl.) w.

- I. Landgericht Chemnit, Kammer für handelssachen.
 - II. Oberlandesgericht Dresben.

Der Kläger und der Bellagte zu 1, Arthur Sch., waren seit Jahren unter der Firma Louis H. Sch. zu einer offenen Handelsgesellschaft vereinigt, deren Zweck nach dem zwischen ihnen am 1. Mai 1896 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag in der Fabrilation und dem kaufmännischen Vertriebe von Strumpf- und Trikotwaren bestand. Tiesgehende Zerwürsnisse unter den Gesellschaftern führten zu verschiedenen Prozessen. Giner davon endigte mit einem Vergleiche, bei dem der als Gesellschaftsvertrag bezeichnete Vertrag der Parteien vom 13. März 1914 zustande kam. Laut diesem Vertrage trat der Vestlagte zu 2, Erich Sch., vom 1. April 1914 ab in die offene Handelsgesellschaft unter der Firma Louis H. Sch. als persönlich hastender Gesellschafter ein. Als solcher wurde er auch demnächst in das Handelsregister zu L. eingetragen.

Der Kläger war der Ansicht, daß der Beklagte zu 2 die Stellung eines Gesellschafters insbesondere mit Rücksicht darauf, daß er nach dem Vertrage weder am Gewinne noch am Verluste beteiligt sei, nicht erlangt habe. Er erhob Klage auf Feststellung, daß der Beklagte zu 2 nicht persönlich hastender Gesellschafter der Firma Louis H. Sch. sei.

Die Klage wurde in den Borinstanzen abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... "Wit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß der Beklagte zu 2 durch den Vertrag vom 13. März 1914 Gesellschafter der unter der Firma Louis H. Sch. in L. bestehenden offenen Handelsgesellschaft geworden ift.

Richtig ift zwar, daß durch einen Vertrag mehrerer Personen, der lediglich die Haftung für die Schulden eines unter gemeinschaftslicher Firma betriebenen Handelsgewerbes in der Weise regelt, daß alle Vertragschließenden als Gesamtschuldner persönlich haften, eine vossene Handelsgesellschaft nicht begründet wird. Der Vertrag muß vielmehr alle Ersvrdernisse eines Gesellschaftsvertrags (§ 705 BGB.) erithalten. Diesen Ersordernissen genügt aber ber Vertrag der Parteien vom 13. Wärz 1914. Der gemeinsame Zweck insbesondere, dessen Erreichung zu fördern die Varteien sich verpflichtet haben, ist, wie

bas Berufungsgericht ausführt, die Fortführung bes seit Jahren unter ber Firma Louis S. Sch. bestehenben Geschäfts, bas bie Fabrifation und den taufmännischen Bertrieb von Strumpf- und Tritotwaren zum Gegenstand hatte. Da bieses Geschäft ein Hanbelsgewerbe darftellte, war der gemeinsame Zweck der Parteien auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet (§ 105 HGB.). Der Beitrag bes Be-Magten ju 2 zur Erreichung bes gemeinsamen Zwedes bestand nicht nur barin, bag er bas Gefchaft mit auf feinem Ramen als Gefellschafter fortführen ließ, sonbern auch barin, baß er seine Arbeit, bestehend vornehmlich in der selbständigen Bearbeitung gewisser Märkte,

jur Forberung bes gemeinsamen Bwedes zusagte.

Nun bestimmt zwar § 2 bes Vertrags, baß ber Beklagte zu 2 "als Bergütung für seine Tätigkeit und gleichzeitig als fixierten Gewinnanteil" einen ziffermäßig bestimmten Sahresgehalt, für bas erfte Jahr 6000 M, erhalte, und ju § 16 bes alten Gefellichaftsvertrags vom 1. Mai 1896 ift bestimmt, daß Gewinn und Berlust "nach wie vor ausschließlich von Paul und Arthur Sch. (bem Rläger und bem Beklagten ju 1) getragen werben" und ber Beklagte ju 2 Erich Sch. auf ben in § 2 figierten Betrag beschränkt bleibt. Danach erhalt ber Bellagte ju 2 ein festbestimmtes Entgelt gleichzeitig für feine Tätigkeit und als Gewinnanteil unabhängig davon, ob ber Geschäftsbetrieb einen Gewinn oder einen Berluft ergeben hat, und er nimmt im Innenverhältnis ber Parteien weber am Gewinne noch am Berlufte Teil. Seine Bezüge aus dem Geschäftsbetriebe sind unabhängig von dem Gewinn oder Berluft bringenden Ergebnis biefes Betriebes. Eine folche Regelung der Gewinn- und Berluftbeteiligung aber, bei ber ein Geschäftsteilhaber ein festes Entgelt erhalt und im Innenverhaltnis am Gewinne und Verlufte feinen Anteil hat, schließt ben Bestand eines Gesellschaftsverhältnisses überhaupt und ben einer offenen Handelsgefellschaft insbesondere nicht aus. An diesem in dem Urteile vom 13. Juli 1915 II. 99/15 (Jur. Wochenschr. 1915 S. 1470) ausgesprochenen Sate halt ber Senat feft.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb ber von den Parteien zu fördernde gemeinsame Zweck, nämlich die Fortführung bes bis dahin unter ber Firma Louis S. Sch. betriebenen Geschäfts mit ber erwähnten Regelung nicht vereinbar sein soll. Dieser Zweck könnte ein gemeinsamer bleiben, auch wenn der Beklagte zu 2 mahrend der Vertragsbauer

für das, was er zur Förderung des Zweckes beiträgt, gar nichts erhielte und von jeder Anteilnahme am Gewinn und Berluft ausgeschloffen ware. Es wurde felbft bann nicht an einem wirtichaftlichen Borteile für ben Betlagten ju 2, woburch feine Tatigfeit für den gemeinsamen Zwed erflarlich murde, fehlen. Denn jeder ber drei Beteiligten war berechtigt, nach Ablauf einer gewissen Zeit die Gefellschaft zu fundigen mit ber Folge, bag in biefem Falle bas Geichaft unter ben brei Beteiligten zu versteigern war. Der Beklagte ju 2 war daber in ber Lage, in nicht ju ferner Rufunft ben Alleinerwerb bes Geschäfts für fich burchzuseten, falls er bafür mehr bot als die beiben anderen Beteiligten. Indem fie das Geschäft der Firma Louis S. Sch. fortführen, betreiben bie brei Beteiligten auch ein Handelsgewerbe. Allerdings erfordert ein foldes eine auf bauernden Erwerb gerichtete Tätigfeit. Bum Zwecke eines folchen bauernden Erwerbes, zweds Erzielung von Gewinn, wird aber auch das Beschäft ber Firma Louis S. Sch. nach wie vor betrieben. Bewinn wollen bie famtlichen brei Beteiligten erzielen. gehende Ansicht ift fehr wohl bamit vereinbar, bag ber Beklagte zu 2 von biefem Gewinne nur einen feften Gelbbetrag und biefen felbft für ben Fall, bag ber Geschäftsbetrieb einen Gewinn nicht ergibt, beziehen foll. Auch ber Beklagte au 2 wird in bem Geschäftsbetriebe tätig, um aus ihm einen bauernben Erwerb ju giehen, wiewohl er von bem Gewinne nicht einen Bruchteil erhalt. Dies schlieft nicht aus, daß, worauf es entscheibend antommt, das Geschäft von allen drei Beteiligten jum Zwede ber Erzielung von Gewinn betrieben wirb.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß eine Regelung der Gewinn- und Verlustbeteiligung, wie sie die Parteien in dem Vertrage vom 18. März 1914 vorgenommen haben, an sich einen Umstand darstellt, der gegen die Annahme einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Gesellschaft überhaupt spricht, so schließt sie doch diese Annahme nicht aus. Und im vorliegenden Falle liegen zwingende Gründe für die Annahme einer offenen Handelsgesellschaft vor. Es kommen, wie das Berufungsgericht zutreffend aussührt, in dieser Beziehung in Betracht der Wortlaut des Vertrags, der Zusammenhang seiner einzelnen Bestimmungen und die den Vertragsabschluß begleitenden Umstände; insbesondere daß der Beklagte zu 2 wie die beiden anderen Teilhaber unbeschränkte Vertretungsmacht hat und auch grundsählich in gleicher Weise zur Geschäftsführung berechtigt ift. Nur darf er nicht den geschäftlichen Maßnahmen des Klägers widersprechen. Gerade der Umstand, daß die Parteien es für nötig erachteten, diese letztere Bestimmung zu treffen, läßt, wie das Berusungsgericht zutreffend hers vorhebt, erkennen, daß nach dem Willen der Vertragschließenden der Beklagte zu 2 die Stellung eines Gesellschafters der offenen Handelssgesellschaft Louis H. Sch. erhalten sollte."...